

2024

Tarifvertrag zur Überleitung



Service Stern Nord GmbH

www.gewerkschaft-der-servicekräfte.de



**ZUSAMMEN
SIND WIR STARK**

[Klick auf die Rubrik um zur Seite zu kommen...](#)

Inhaltsverzeichnis

Tarifvertrag zur stufenweisen Überleitung in den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L)	3
Landtagsbeschluss	10
Entgelttabelle ab 01.11.2024	12
Entgelttabelle ab 01.02.2025	13
Überleitungsordnung	14

Inhaltsverzeichnis

Tarifvertrag zur stufenweisen Überleitung in den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L)

Vorbemerkung	4
§ 1 Entgeltordnung	4
§ 2 Eingruppierung, Überleitung	4
§ 3 Stufenzuordnung	5
§ 4 Steuer- und sozialabgabenfreie Inflationsausgleichsprämie	5
§ 5 Sonderzahlungen	6
§ 6 Zulagen, Zuschläge, Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall	6
§ 7 Arbeitszeit	7
§ 8 Behandlung positiver und negativer Jahresarbeitszeitkonten	7
§ 9 Urlaub	8
§ 10 Besitzstand	8
§ 11 Fahrradleasing	9
§ 12 Schlussbestimmungen	9

ZUSAMMEN SIND WIR STARK

GDS



Tarifvertrag zur stufenweisen Überleitung in den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L)

Zwischen der

**der Service Stern Nord GmbH
vertreten durch die Geschäftsführung,
Herr Peter Pansegrau und Monika Alke,
Ratzeburger Allee 160, 23538 Lübeck,
- im Folgenden: SSN GmbH genannt -**

und der

**der Gewerkschaft der Servicekräfte (GDS),
vertreten durch den Vorstand,
Herr Steffen Beckmann und Frau Cecilia Bieschke
Nibelungstraße 6, 23562 Lübeck
- im Folgenden: GDS genannt -**

Vorbemerkung

1. Die Tarifvertragsparteien haben für die Beschäftigten der SSN GmbH den Firmen-Rahmentarifvertrag für die Beschäftigten der UKSH Service GmbH des Universitätsklinikums (im Folgenden: Firmen-Rahmentarifvertrag), sowie den Firmen-Entgelttarifvertrag für die Beschäftigten der Service Stern Nord GmbH, einem Unternehmen des Universitätsklinikums Schleswig-Holstein (im Folgenden: Firmen-Entgelttarifvertrag), geschlossen. Nach dem als Anlage 1 beigefügten Beschluss des schleswig-holsteinischen Landtages vom 23.05.2024 sollen die Tarifvertragsparteien das bisher zwischen ihnen vereinbarte Tarifrecht schrittweise über einen Zeitraum von ca. drei Jahren in den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) überleiten.
2. Zur Realisierung des ersten Überleitungsschrittes schließen die Parteien diesen Tarifvertrag.

§ 1 Entgeltordnung

1. Mit Wirkung ab dem 01.11.2024 tritt an die Stelle der als Anlage 2 zum Firmen-Entgelttarifvertrag vereinbarten Entgelttabelle die als Anlage B zum TV-L vereinbarte Entgelttabelle für die Entgeltgruppen 1 bis 15, Stand 01.11.2024 (einschließlich der zum 01.11.2024 im TV-L tariflich vorgesehenen Erhöhung um 200,00 Euro). Die ab dem 01.11.2024 gültige Entgelttabelle ist diesem Tarifvertrag als **Anlage 2** beigefügt.
2. Entsprechend der zwischen den Tarifvertragsparteien des TV-L bereits getroffenen Vereinbarung erhöhen sich die Tabellenentgelte zum 01.02.2025 um weitere 5,5 %. Die ab dem 01.02.2025 gültige Entgelttabelle ist diesem Tarifvertrag als **Anlage 3** beigefügt.
3. Die Tarifvertragsparteien prüfen, ob zukünftige weitere Tarifierhöhungen, die die Tarifvertragsparteien des TV-L vereinbaren, für den Bereich der SSN GmbH übernommen werden sollen. Dies bedarf jeweils einer gesonderten Vereinbarung.

§ 2 Eingruppierung, Überleitung

1. Mit Ablauf des 31.10.2024 tritt die als Anlage 1 zum Entgelttarifvertrag vereinbarte Eingruppierungsordnung für die Service Stern Nord GmbH außer Kraft. Mit Wirkung ab dem 01.11.2024 werden die Beschäftigten der SSN GmbH in die als Anlage A vereinbarte Entgeltordnung zum TV-L, Teile I bis III, übergeleitet.
2. Die Überleitung aus der bisherigen Eingruppierung in eine der Entgeltgruppen der Eingruppierungsordnung für die Service Stern Nord GmbH (Anlage 1 zum Firmen-Entgelttarifvertrag) in die in der Überleitungsordnung bezeichnete Ent-

geltgruppe und Fallgruppe der Entgeltordnung zum TV-L erfolgt entsprechend der diesem Tarifvertrag als **Anlage 4** beigefügten Überleitungsordnung.

3. Nach dem 31.10.2024 in ein Arbeitsverhältnis zur SSN GmbH neu eintretende Beschäftigte oder nach einer Umsetzung neu einzugruppierende Beschäftigte werden in einem zweistufigen Verfahren eingruppiert. Die Eingruppierung erfolgt zunächst in eine der Entgeltgruppen der Anlage 1 zum Firmen-Entgelttarifvertrag unter Heranziehung der dort zu den jeweiligen Entgeltgruppen geregelten Richtbeispiele. Im zweiten Schritt erfolgt die endgültige Eingruppierung in die Entgeltordnung zum TV-L nach den Vorgaben der Überleitungsordnung (Anlage 4). Sobald die Regelungen des TV-L vollständig umgesetzt sind, soll die Eingruppierung neu eintretender Beschäftigter ausschließlich auf der Grundlage von § 16 TV-L und der Entgeltordnung zum TV-L erfolgen.

§ 3 Stufenzuordnung

1. Mit Ablauf des 31.10.2024 tritt die Regelung in § 6a des Firmen-Entgelttarifvertrages außer Kraft. An deren Stelle treten die in § 16 TV-L zu den Entgeltgruppen des TV-L geregelten Entgeltstufen.
2. Die Stufenzuordnung richtet sich nach den §§ 16 und 17 TV-L. Für die Zuordnung zu einer Entgeltstufe derjenigen Entgeltgruppe, in die ein Beschäftigter zum 01.11.2024 nach § 2 übergeleitet/eingruppiert wird, werden diejenigen Beschäftigungszeiten des Arbeitnehmers bei der SSN GmbH berücksichtigt, in denen der Beschäftigte ununterbrochen bis zum 31.10.2024 in die Entgeltgruppe eingruppiert gewesen ist, in die er am 31.10.2024 eingruppiert war bzw. die er in dieser Eingruppierung am 31.10.2024 erdient hat. Eine nach einer nach dem 01.11.2024 erfolgten Höhergruppierung erforderliche Stufenzuordnung ist unter Anwendung der §§ 16 und 17 TV-L vorzunehmen.
3. Bei einer Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe, soweit diese nicht auf der Überleitung gemäß § 2 Abs. (2) beruht, werden die Beschäftigten derjenigen Stufe zugeordnet, in der sie – bei unveränderter regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit - mindestens ihr bisheriges Tabellenentgelt erhalten. Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung.

§ 4 Steuer- und sozialabgabenfreie Inflationsausgleichsprämie

1. Beschäftigte der SSN GmbH erhalten zusammen mit ihrer Vergütung für den Monat Oktober 2024 eine einmalige steuer- und sozialversicherungsbeitragsfreie Sonderzahlung (Inflationsausgleichs-Einmalzahlung), wenn ihr Arbeitsverhältnis zur SSN GmbH mindestens seit dem 01.04.2024 ununterbrochen bestanden hat und nicht geruht hat und sie seit dem 01.04.2024 an mindestens einem Tag Anspruch auf Arbeitsentgelt gegen die SSN GmbH gehabt haben.

2. Die Höhe der Inflationsausgleichs-Einmalzahlung beträgt für vollzeitbeschäftigte Arbeitnehmer 3.000,00 Euro. Für teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer reduziert sich die Inflationsausgleichs-Einmalzahlung im prozentualen Verhältnis ihrer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit zur regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmers. Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 01.10.2024.
3. Die Inflationsausgleichs-Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger tariflicher Leistungen nicht zu berücksichtigen.

§ 5 Sonderzahlungen

1. Der Anspruch auf eine tarifliche Sonderzuwendung nach § 10 des Firmen-Entgelttarifvertrages entfällt mit Ablauf des 31.10.2024. Die Sonderzuwendung ist im Jahr 2024 nicht zu zahlen. An deren Stelle tritt ein mit der Entgeltzahlung für den Monat November 2025 fälliger auf einen der Höhe nach auf 33 % der tariflichen Jahressonderzahlung begrenzter und ein erstmalig mit der Entgeltzahlung für den Monat November 2026 fälliger auf einen der Höhe nach auf 70 % der tariflichen Sonderzahlung begrenzter Anspruch auf eine Jahressonderzahlung nach den Regelungen des § 20 Abs. (1) bis (5) TV-L. Die Ermittlung der nach § 20 Abs. (3) TV-L zugrunde zu legenden Bemessungsgrundlage erfolgt auf der Basis des nach § 1 dieses Tarifvertrages für den jeweiligen Arbeitnehmer festgelegten Tabellenentgeltes.
2. Der Anspruch auf Gewährung eines zusätzlichen Urlaubsgeldes nach § 9 Firmen-Entgelttarifvertrag entfällt mit Ablauf des 31.12.2024. Ab dem 01.01.2025 wird ein zusätzliches Urlaubsgeld nicht mehr gezahlt. Für das Jahr 2024 wird das zusätzliche Urlaubsgeld auch dann auf der Basis der bis zum 31.10.2024 geltenden Stundensätze berechnet, wenn es erst nach dem 31.10.2024 ausgezahlt oder fällig wird.

§ 6 Zulagen, Zuschläge, Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

1. Mit Ablauf des 31.10.2024 entfallen die Ansprüche auf Gewährung von Zulagen nach § 5 Abs. (4) des Firmen-Entgelttarifvertrages, von Erschwerniszuschlägen nach § 7 des Firmen-Entgelttarifvertrages und von Zulagen nach § 8 des Firmen-Entgelttarifvertrages sowie alle sonstigen im Firmen-Entgelttarifvertrag und im Firmen-Rahmentarifvertrag geregelten Zulagen, sofern nicht in den nachfolgenden Absätzen (2) bis (5) Abweichendes geregelt ist. An deren Stelle treten - bei Vorliegen der in der jeweiligen Regelung des TV-L normierten Voraussetzungen - die im TV-L vorgesehenen Zulagen.

2. Mit Wirkung ab dem 01.11.2024 richtet sich der Anspruch auf Zeitzuschläge für Überstunden, Nachtarbeit, Sonntagsarbeit, Feiertagsarbeit, Arbeit am 24.12. und 31.12. nach den Bestimmungen des TV-L, insbesondere den Regelungen in §§ 7 und 8 TV-L. Mit Ablauf des 31.10.2024 tritt die Regelung in Ziffer 7 Firmen-Rahmentarifvertrag außer Kraft. Ab dem 01.11.2024 richtet sich der Anspruch auf eine Schicht- oder eine Wechselschichtzulage nach den Regelungen des § 14 TV-L.
3. Die Gewährung von Schichtzulagen und Wechselschichtzulagen, sowie von Sonderurlaub für Schichtarbeit und Wechselschichtarbeit, richtet sich ab dem 01.11.2024 nach den entsprechenden Bestimmungen des TV-L.
4. Beschäftigte, die nach einem Dienstplan der SSN GmbH in der Betriebsfeuerwehr des UKSH am Campus Lübeck eingesetzt werden, erhalten ab dem 01.11.2024 eine Feuerwehrezulage. Die Höhe der Feuerwehrezulage beträgt im ersten Beschäftigungsjahr monatlich 96,53 Euro und ab dem zweiten Beschäftigungsjahr monatlich 153,09 Euro.
5. Die Berechnung der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall berechnet sich ab dem 01.11.2024 nach den Regelungen des § 21 TV-L.

§ 7 Arbeitszeit

1. Die Bestimmungen über die Arbeitszeit in § 3 des Firmen-Rahmentarifvertrages bleiben auch über den 31.10.2024 hinaus unverändert.
2. Die Tarifvertragsparteien streben eine Angleichung an die in § 6 TV-L für das Land Schleswig-Holstein geregelte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit in einem Zeitraum von ca. drei Jahren an.

§ 8 Behandlung positiver und negativer Jahresarbeitszeitkonten

1. Zum 31.10.2024 für Arbeitnehmer der SSN GmbH bestehende positive Jahresarbeitszeitkonten sollen bis zum 31.12.2024 durch Freizeitausgleich vollständig abgebaut werden. Gelingt dies nicht, sind Plusstunden im Jahresarbeitszeitkonto, die am 31.10.2024 bereits aufgebaut und bis zum 31.12.2024 nicht abgebaut worden sind, mit dem in der Anlage 2 zum Firmen-Rahmentarifvertrag für die jeweilige Entgeltgruppe und Stufe festgelegten Stundenentgelt (Stand 31.10.2024) in Geld abzugelten. Übersteigt die Zahl der Plusstunden eines Arbeitnehmers am 31.12.2024 die Zahl der Plusstunden dieses Arbeitnehmers am 31.10.2024, werden die die Plusstunden am 31.10.2024 übersteigenden Stunden mit dem ab dem 01.11.2024 geltenden Stundensatz abgegolten. Die Auszahlung erfolgt mit der Entgeltabrechnung für den Monat Januar 2025.

2. Zum 31.10.2024 im Jahresarbeitszeitkonto aufgezeichnete Minusstunden sind bis zum 31.12.2024 auszugleichen. Gelingt dies nicht, werden die am 31.10.2024 bereits vorhandenen und nicht bis zum 31.12.2024 ausgeglichenen Minusstunden unter Zugrundelegung der Stundenentgelte aus der als Anlage 2 zum Entgelt-Rahmentarifvertrag vereinbarten Entgelttabelle (Stand 31.10.2024) in Geld umgerechnet. Der sich ergebende Betrag wird alsdann unter Berücksichtigung der am 31.12.2024 geltenden tariflichen Stundenentgelte in Stunden umgerechnet. Die sich so ergebenden Stunden werden als Minusstunden im Jahresarbeitszeitkonto verzeichnet.

§ 9 Urlaub

1. Der Urlaubsanspruch richtet sich auch nach dem 31.10.2024 nach § 11 Abs. (1) bis (3) und (7) bis (11) des Firmen-Rahmentarifvertrages.
2. § 11 Abs. (4) bis (6) verlieren mit Ablauf des 31.10.2024 ihre Gültigkeit.

§ 10 Besitzstand

1. Ist der am 31.10.2024 bestehende Anspruch eines Beschäftigten auf das sich aus der Anlage 2 zum Entgelt-Rahmentarifvertrag ergebende Tabellenentgelt entsprechend der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufenzuordnung zuzüglich einer zum 31.10.2024 gewährten Besitzstandszulage sowie einer Zulage nach Abs. (3), auch wenn sie zusätzlich einzelvertraglich zugesagt ist - bei unveränderter regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit - höher als das Tabellenentgelt, das sich nach § 1 dieses Tarifvertrages am 01.11.2024 bei einer Eingruppierung und Einstufung in die Entgeltordnung zum TV-L zuzüglich einer eventuell zu zahlenden Vorarbeiterzulage ergibt, erhält der Arbeitnehmer eine Besitzstandszulage in Höhe der Differenz zwischen dem sich aus der ab dem 01.11.2024 vorgenommenen Eingruppierung und Einstufung ergebenden Tabellenentgeltes zuzüglich einer eventuell gezahlten Vorarbeiterzulage zu dem am 31.10.2024 bestehenden Anspruch auf das Tabellenentgelt nach der Anlage 2 zum Firmen-Rahmentarifvertrag zuzüglich einer zum 31.10.2024 gewährten Besitzstandszulage.
2. Die zum 01.02.2025 erfolgende Erhöhung des tariflichen Tabellenentgeltes wird in voller Höhe auf die Besitzstandszulage nach Abs. (1) angerechnet.

Protokollnotiz:

In zukünftigen Tarifverträgen soll die Anrechnung von Tariferhöhungen nicht vollständig, sondern anteilig mit einem noch zu verhandelnden Prozentsatz festgelegt werden.

3. Die Besitzstände nach § 12 des Firmen-Entgelttarifvertrages und nach § 3 der von der SSN GmbH mit dem Betriebsrat für den Campus Kiel am 27.10.2022 und

Tarifvertrag zur stufenweisen Überleitung

dem Betriebsrat für den Campus Lübeck am 29.11.2022 geschlossenen Betriebsvereinbarungen „Strukturänderung“ entfallen auch dann, wenn sie einzelvertraglich zugesagt sind, mit Ablauf des 31.10.2024 ersatzlos.

§ 11 Fahrradleasing

1. Die SSN GmbH ermöglicht den bei ihr Beschäftigten ab dem Zeitpunkt, zu dem das Fahrradleasing nach den in diesem Tarifvertrag geregelten Voraussetzungen möglich ist, das Leasing von Dienstfahrrädern (Fahrradleasing) entsprechend den für Tarifbeschäftigte des Landes Schleswig-Holstein geltenden Regelungen zum Fahrradleasing nach dem Modell „Mein Dienstrad“.
2. Die Entgeltumwandlung für Zwecke des Fahrradleasings richtet sich nach den Regelungen des § 19b TV-L.

§ 12 Schlussbestimmungen

1. Die Laufzeit dieses Tarifvertrages endet am 31.10.2025. Während seiner Laufzeit ist dieser Tarifvertrag ordentlich unkündbar.
2. Entsprechend dem Beschluss des schleswig-holsteinischen Landtages vom 22.05.2024 zur schrittweisen vollständigen Überleitung in den TV-L werden die Tarifvertragsparteien zeitnah Verhandlungen über die weiteren Überleitungsschritte aufnehmen.

Kiel / Lübeck den 06.11.2024

Service Stern Nord GmbH,
Ratzeburger Allee 160, 23538 Lübeck

gez. Peter Pansegrau
Geschäftsführer

gez. Monika Alke
Geschäftsführerin

Gewerkschaft der Servicekräfte (GDS),
Nibelungenstraße 6, 23562 Lübeck

gez. Steffen Beckmann
Vorstandsvorsitzender

gez. Cecilia Bieschke
Vorstandsmitglied

gez. Stephan Hofmann
Gewerkschaftssekretär



SCHLESWIG-
HOLSTEINISCHER
LANDTAG

Kiel, 28. Mai 2024

Vorläufiges Beschlussprotokoll

über die

22. Tagung des Landtages

57. Sitzung am 22. Mai 2024

Beginn: 10:05 Uhr

58. Sitzung am 23. Mai 2024

Beginn: 10:00 Uhr

TOP 43

Service Stern Nord in den Tarifvertrag der Länder überleiten

Antrag der Fraktionen von CDU, Bündnis 90/Die Grünen, SPD, FDP und SSW
Drucksache 20/2146

Lasse Petersdotter (Bündnis 90/Die Grünen)

Ole-Christopher Plambeck (CDU)

Serpil Midyatli (SPD)

Annabell Krämer (FDP)

Lars Harms (SSW)

Monika Heinold, Ministerin für Finanzen

Beate Raudies (SPD)

Beschluss: Annahme des Antrages Drucksache 20/2146



Antrag

der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN, SPD, FDP und SSW

Service Stern Nord in den Tarifvertrag der Länder überleiten

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag spricht sich dafür aus, die UKSH Tochtergesellschaft Service Stern Nord im Jahr 2027 mit dem Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (UKSH) zu verschmelzen und damit aufzulösen, um die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter voll in das UKSH zu integrieren. Hiermit soll sichergestellt werden, dass die Beschäftigten der Service Stern Nord künftig unter den Tarifvertrag der Länder fallen.

Durch die Rückführung der Tätigkeiten und Beschäftigten der Service Stern Nord in das UKSH fällt die Tarifzuständigkeit der Gewerkschaft Ver.di und den Arbeitgeberverbänden zu.

Statt der aktuell anstehenden üblichen Tarifverhandlungen soll mit den Tarifpartnern das Ziel erreicht werden, in der Service Stern Nord eine stufenweise Angleichung des Haustarifvertrages an den Tarifvertrag der Länder bis 2027 zu entwickeln. Der Landtag bittet die Vertreterinnen und Vertreter der Landesregierung, sich in den entsprechenden Gremien für dieses Ziel einzusetzen. Mit Zeitpunkt der Angleichung des Tarifvertrages in 2027 soll anschließend die Überleitung durch einen Betriebsübergang in den Tarifvertrag der Länder durch die Auflösung der Tochtergesellschaft und Überführung der Service Stern Nord in das UKSH, erfolgen.

Begründung:

Die Arbeit der Beschäftigten der Service Stern Nord sind ein unverzichtbarer Teil der wichtigen Arbeit des UKSH. Folgerichtig gehören sie zum UKSH. Durch diesen Schritt wird die Attraktivität der Arbeitsplätze in der Service Stern Nord steigen und die Versorgung der Patientinnen und Patienten sowie der Forschung im UKSH gestärkt.

Drucksache 20/2146

Schleswig-Holsteinischer Landtag - 20. Wahlperiode

Ole-Christopher Plambeck
und Fraktion

Lasse Petersdotter
und Fraktion

Serpil Midyatli
und Fraktion

Annabell Krämer
und Fraktion

Lars Harms
und Fraktion

Anlage 2 Entgelttabelle

Entgelttabelle TV-L ab November 2024 - Gültigkeit der Tabelle: 01.11.2024 - 31.01.2025

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
E 1		2.294,49 €	2.325,06 €	2.361,78 €	2.398,51 €	2.490,30 €
E 2	2.502,84 €	2.704,49 €	2.765,69 €	2.826,88 €	2.967,62 €	3.114,51 €
E 3	2.668,79 €	2.881,96 €	2.943,16 €	3.041,06 €	3.120,62 €	3.187,93 €
E 4	2.700,70 €	2.918,69 €	3.071,67 €	3.157,34 €	3.243,02 €	3.298,08 €
E 5	2.818,93 €	3.034,95 €	3.157,34 €	3.273,61 €	3.367,15 €	3.430,26 €
E 6	2.925,66 €	3.145,10 €	3.267,49 €	3.392,41 €	3.474,43 €	3.562,77 €
E 7	2.972,35 €	3.194,05 €	3.360,84 €	3.487,05 €	3.588,03 €	3.676,36 €
E 8	3.146,46 €	3.373,48 €	3.499,66 €	3.619,58 €	3.752,10 €	3.834,13 €
E 9a	3.336,59 €	3.569,08 €	3.619,58 €	3.720,54 €	4.139,07 €	4.255,96 €
E 9b	3.336,59 €	3.569,08 €	3.720,54 €	4.139,07 €	4.495,09 €	4.623,96 €
E 10	3.723,62 €	3.964,77 €	4.240,88 €	4.522,55 €	5.058,48 €	5.204,24 €
E 11	3.852,64 €	4.098,38 €	4.378,29 €	4.804,26 €	5.422,60 €	5.579,28 €
E 12	3.974,86 €	4.240,88 €	4.804,26 €	5.298,93 €	5.937,87 €	6.110,00 €
E 13	4.388,38 €	4.708,07 €	4.948,54 €	5.415,72 €	6.061,53 €	6.237,38 €
E 14	4.742,64 €	5.085,93 €	5.367,63 €	5.793,59 €	6.446,27 €	6.633,67 €
E 15	5.217,31 €	5.594,35 €	5.793,59 €	6.501,27 €	7.037,15 €	7.242,26 €

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Anlage 3 Entgelttabelle

Entgelttabelle TV-L ab Februar 2025 - Gültigkeit der Tabelle: 01.02.2025 - 31.10.2025

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
E 1		2.434,49 €	2.465,06 €	2.501,78 €	2.538,51 €	2.630,30 €
E 2	2.642,84 €	2.853,24 €	2.917,80 €	2.982,36 €	3.130,84 €	3.285,81 €
E 3	2.815,57 €	3.040,47 €	3.105,03 €	3.208,32 €	3.292,25 €	3.363,27 €
E 4	2.849,24 €	3.079,22 €	3.240,61 €	3.330,99 €	3.421,39 €	3.479,47 €
E 5	2.973,97 €	3.201,87 €	3.330,99 €	3.453,66 €	3.552,34 €	3.618,92 €
E 6	3.086,57 €	3.318,08 €	3.447,20 €	3.578,99 €	3.665,52 €	3.758,72 €
E 7	3.135,83 €	3.369,72 €	3.545,69 €	3.678,84 €	3.785,37 €	3.878,56 €
E 8	3.319,52 €	3.559,02 €	3.692,14 €	3.818,66 €	3.958,47 €	4.045,01 €
E 9a	3.520,10 €	3.765,38 €	3.818,66 €	3.925,17 €	4.366,72 €	4.490,04 €
E 9b	3.520,10 €	3.765,38 €	3.925,17 €	4.366,72 €	4.742,32 €	4.878,28 €
E 10	3.928,42 €	4.182,83 €	4.474,13 €	4.771,29 €	5.336,70 €	5.490,47 €
E 11	4.064,54 €	4.323,79 €	4.619,10 €	5.068,49 €	5.720,84 €	5.886,14 €
E 12	4.193,48 €	4.474,13 €	5.068,49 €	5.590,37 €	6.264,45 €	6.446,05 €
E 13	4.629,74 €	4.967,01 €	5.220,71 €	5.713,58 €	6.394,91 €	6.580,44 €
E 14	5.003,49 €	5.365,66 €	5.662,85 €	6.112,24 €	6.800,81 €	6.998,52 €
E 15	5.504,26 €	5.902,04 €	6.112,24 €	6.858,84 €	7.424,19 €	7.640,58 €

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Anlage 4 - Überleitungsordnung

Entgeltgruppe 1

Keine Beschäftigten in der SSN im Einsatz, daher keine Überleitung erforderlich

Entgeltgruppe 2

Keine Beschäftigten in der SSN im Einsatz, daher keine Überleitung erforderlich

Entgeltgruppe 3

- Küchenhilfen
 - Helfer/Helferin im VC: EG TV-L E2
 - Hilfskraft Gastronomie und Patientenversorgung: EG TV-L: E1
- Reinigungskraft mit Tätigkeiten in der Unterhaltsreinigung
 - Reinigungskraft: EG TV-L E2
 - Reinigungskraft Intensivstation EG TV-L: EG TV-L E3
 - Reinigungskraft KMT, AEMP, Hämaonkologie, Leukämie, Arbeiten in strahlungsgefährdeten Bereichen ab Strahlenschutzklasse SK 2, z.B. in der Nuklearmedizin, Reinigung von Patientenzimmern und Funktionsräumen in geschlossenen psychiatrischen Stationen, sofern aufgrund der in den Stationen betreuten Patienten ein besonderer Reinigungsaufwand besteht (zzt. Die Stationen P4A und P6 am Campus Kiel und Station 5 am Campus Lübeck): EG TV-L E3
 - Reinigungskraft OP: EG TV-L E3
 - Reinigungskraft/Maschinenfahrer: EG TV-L E2
 - Reinigungskraft/Modulschrankreinigung: EG TV-L E2
 - Schichtleitung OP: EG TV-L E3+Vorarbeiterzulage
 - Schichtleitung Späentlassung: EG TV-L E2+Vorarbeiterzulage
- Mitarbeiter/in in der Transportlogistik
 - MA Hol- und Bringedienst / Materialtransporte Inhouse: EG TV-L E1
- Mitarbeiter/in in der AEMP ohne Fachkundennachweis und in den ersten 12 Monaten während der Einarbeitungszeit
 - MA ohne FK < 12 Monate: EG TV-L E3
- Mitarbeiter/in in der Garten- und Außenanlagenpflege ohne Ausbildung: EG TV-L E3
- Mitarbeiter in der Müllzentrale: EG TV-L E3
- Mitarbeiter/in, die ausschließlich AWT/FTS- Container versenden: EG TV-L E1

Entgeltgruppe 4

- Mitarbeiter/in in der Garten- und Außenpflege mit Zusatzqualifikation für die geforderte Tätigkeit (z.B. Kettensägenschein): EG TV-L E3
- Werker/in im Landschaftsbau mit dreijähriger Ausbildung (Arbeiten unter fachlicher Anleitung); Keine Beschäftigten in der SSN im Einsatz
- Mitarbeiter/in im Lager ohne Ausbildung:
 - MA im Lager: EG TV-L E3
 - MA im Logistikcenter (LC): EG TV-L E3
- Mitarbeiter/in in der Transportlogistik mit Zusatzqualifikation
 - MA Patiententransport: EG TV-L E3
 - MA Patiententransport mit Werkfeuerwehr: EG TV-L E3+Feuerwehruzulage
 - MA Materialtransport sofern nicht im EG 3 des Firmenentgelttarifvertrages eingruppiert (z.B. bei Nutzung von Endgeräten mit LOGBUCH-Zugang zur Auftragsverarbeitung): EG TV-L E2
 - MA Abfallmanagement Kiel: EG TV-L E3
- Mitarbeiter/in im Empfangs- und Telefondienst
 - MA Empfang, Telefon- und Parkleitzentrale: EG TV-L E3
- Mitarbeiter/in in der Poststelle: EG TV-L E2
- Mitarbeiter/in in der Parkraumbewirtschaftung mit besonderen Aufgaben (z.B. Technische Wartung / Betreuung oder Verwaltung von Parkflächen im Parkhaus)
 - MA Empfang, Telefon- und Parkleitzentrale: EG TV-L E3
- Serviceassistent/in in der Patientenversorgung
 - Serviceassistent: EG TV-L E3
- Serviceassistenten im OP und Intensivstationen
 - Serviceassistent: EG TV-L E3
- Mitarbeiter im Gardinenmanagement: EG TV-L E3
- Versorgungsassistent/in: EG TV-L E3
- Verpflegungsassistenten in der Patienten- und Gästeverorgung: EG TV-L E3
 - Verpflegungsassistent (VC)
- Küchenhilfe mit erfolgreich abgeschlossener diätetischer Zusatzqualifikation und Tätigkeit in der Diätküche
 - Helfer/in mit Zusatzqual. in der Diätküche (Beikoch): EG TV-L E3
- Servicekraft in der Personal- und Gästeverorgung sowie Veranstaltungscatering
 - Servicekraft MA- und Gästeverpflegung: EG TV-L E3
- Service-Fachkraft für Wahlleistungspatienten: EG TV-L E3
- Vorstandsfahrer: E4 (TV-L PKW)

Entgeltgruppe 5

- Beikoch/Beiköchin: EG TV-L E3
- Mitarbeiter/in in der eigenen Verwaltung
 - MA Verwaltung (ohne Ausbildung): EG TV-L E3
 - MA Verwaltung (1.j. Fachausbildung): EG TV-L E4
- Mitarbeiter/in im Empfangs- und Telefondienst mit besonderen Aufgaben in der Patientenaufnahme und -entlassung
 - MA Empfang, Telefon- und Parkleitzentrale: EG TV-L E3
- Krankenträger/in und Krankenwagenfahrer/in mit zusätzlicher Qualifikation (z.B. Rettungshelfer)
 - MA Patiententransport: EG TV-L E3
- Mitarbeiter/in in der AEMP mit Fachkundenachweis 1 oder nach Beendigung der Einarbeitungszeit
 - MA mit FK II, FK I oder ohne FK > 12 Monate: EG TV-L E4
 - MA mit FK II oder FK I und SK - Vorarbeiter (AE Endo): EG TV-L E4+Vorarbeiterzulage
- MA Fundbüro: EG TV-L E3

Entgeltgruppe 6

- Beikoch/Beiköchin mit diätetischer Zusatzqualifikation: EG TV-L E4
- Rettungssanitäter mit abgeschlossener Ausbildung zum Rettungssanitäter
 - MA Patiententransport (mit Ausbildung Rettungssanitäter): wenn MA überwiegend als Rettungssanitäter eingesetzt wird: EG TV-L E4+Zulage (ansonsten Eingruppierung als Mitarbeiter im Patiententransport: EG TV-L E3)
- Fachlagerist/in mit abgeschlossener Fachausbildung
 - Fachlagerist: EG TV-L E4
 - Fachlagerist VM: EG TV-L E4
- Mitarbeiter/in in der eigenen Verwaltung mit 2-jähriger abgeschlossener Fachausbildung (Eingruppierung je nach Tätigkeit): Keine Beschäftigten in der SSN im Einsatz
- Bau- und Sonderreiniger/in
 - MA in der Bau- und Sonderreinigung mit Ausbildung: EG TV-L E5
- Mitarbeiter/in in der Dispositionszentrale und am Helpdesk
 - MA Disposition: EG TV-L E5
- Mitarbeiter/in in der AEMP
 - als stellvertretende Schichtleitung: EG TV-L E5
 - Am 31.10.2024 in der EG 6 des Firmentarifvertrages eingruppierte MA mit FK II: EG TV-L E5

Entgeltgruppe 7

- Staatlich anerkannte Diätassistent/in mit der Qualifikation entsprechenden Tätigkeiten
 - Diätassistent: EG TV-L E7
 - Diätassistent (Milchküche): EG TV-L E7
- Koch/Köchin mit der Fachausbildung: EG TV-L E5
- Rettungsassistent/in mit abgeschlossener Fachausbildung: Keine Beschäftigten in der SSN im Einsatz
- Notfallsanitäter: Keine Beschäftigten in der SSN im Einsatz
- Mitarbeiter/in in der eigenen Verwaltung mit 3-jähriger abgeschlossener Fachausbildung mit der Fachausbildung entsprechenden Überwiegenden Tätigkeiten (Eingruppierung je nach Tätigkeit)
 - Assistenz Betriebsrat: EG TV-L E5
 - Assistenz der Geschäftsleitung: EG TV-L E5
 - MA Prozess- und Projektkoordination: EG TV-L E7
 - MA kfm. Bereich: EG TV-L E5
 - MA Verwaltung mit abgeschlossener 3-jähriger Ausbildung: EG TV-L E5
- Fachkraft für Lagerlogistik: EG TV-L E5
- Gärtner/in mit abgeschlossener 3-jähriger Fachausbildung: EG TV-L E5
- Mitarbeiter/in im BackOffice mit abgeschlossener kaufmännischer Ausbildung: (Eingruppierung je nach Tätigkeit)
 - MA Backoffice: ab EG TV-L E3
- Gebäudereiniger/in mit Ausbildung: Keine Beschäftigten in der SSN im Einsatz (falls doch im Einsatz: EG TV-L E5)
- Hauswirtschafter/in mit Ausbildung: Keine Beschäftigten in der SSN im Einsatz
- KFZ Mechatroniker/in mit Ausbildung: Keine Beschäftigten in der SSN im Einsatz
- Berufskraftfahrer, die Fahrten im Güterkraft- oder Personenverkehr zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Straßen mit Kraftfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,40 t durchführen: EG TV-L E5
- Derzeit keine Servicefachkräfte für Wahlleistungspatienten mit dreijähriger Ausbildung in der SSN im Einsatz
- Instrumentenmanager AEMP mit Fachkunde 2
 - MA Instrumentenmanagement mit FK II: EG TV-L E6
- QM-Beauftragte in der AEMP mit Fachkunde 2
 - MA QM mit FK II: EG TV-L E6
- MA Key User AEMP: EG TV-L E6

Entgeltgruppe 8 a

- Teamassistenten/assistentinnen mit bis zu 30 Mitarbeiter/innen, denen die eigenständige Dienstplanung für ihren Bereich übertragen worden ist.
 - Gruppenleitung bis zu 20 MA: EG TV-L E6+Vorarbeiterzulage

Entgeltgruppe 8 b

- Teamassistenten/assistentinnen mit mehr als 30 Mitarbeiter/innen, denen die eigenständige Dienstplanung für ihren Bereich übertragen worden ist;
 - Gruppenleitung mehr als 20 MA: EG TV-L E6+Vorarbeiterzulage
- Schichtleitung in der AEMP mit Fachkunde II
 - Schichtleitung AEMP mit FK II: EG TV-L E6+Vorarbeiterzulage
 - Schichtleitung Fallwagen: EG TV-L E6+Vorarbeiterzulage

Entgeltgruppe 9

- Teamleitungen mit mindestens 15, aber weniger als 50 Mitarbeiter/innen.
 - Leitung Diätetik: EG TV-L E8
 - Leitung Lager: EG TV-L E7+Vorarbeiterzulage
 - Leitung Pflege Außenanlagen: EG TV-L E7+Vorarbeiterzulage
 - Leitung Abfallmanagement: EG TV-L E7+Vorarbeiterzulage

Entgeltgruppe 10

- Teamleitungen mit mindestens 50 Mitarbeiter/innen: Keine Beschäftigten in der SSN im Einsatz



**ZUSAMMEN
SIND WIR STARK**

Gewerkschaft der Servicekräfte (GDS)

Nibelungenstr. 6 • 23562 Lübeck

Tel.: 0451 - 304 836 40

info@gds-kiel.de

Design/Umsetzung: Künstler Design • 0176 - 620 843 45 • www.kuenstler-design.de

Bildnachweise: © Trueffelpix - Fotolia.com, © Даша Мельник - stock.adobe.com, © Coloures-Pic - stock.adobe.com

www.gewerkschaft-der-servicekraefte.de